

Kantonale Finanzierung von Leistungen im Sehbehindertenwesen

(Ergänzter Bericht nach Diskussion im SZB-Vorstand)

Stefan Spring, Forschungsbeauftragter SZB
Zürich, den 9.12.2013 / aktualisiert 06.02.14

Inhalt

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage.....	2
3.	Befragung ausgewählter SZB-Mitgliedorganisationen	3
4.	Ergebnisse	4
4.1.	Kantonal finanzierte Leistungsbereiche und Finanzierungsgrad	4
4.2.	Vorliegende Schwierigkeiten	4
4.2.1.	Unterschiedliche kantonale Regelungen im Erwachsenen-Bereich	4
4.2.2.	Im Bereich der kollektiven Wohnangebote kann der Markt nicht spielen.....	5
4.2.3.	Finanzierung der sehbehindertenspezifischen Betreuung.....	5
4.2.4.	Nicht er-kannte oder nicht an-erkannte sehbehinderte Schüler	6
4.2.5.	Unterschiedliches Verständnis von Integration in die Volksschule	6
4.3.	Handlungsbedarf für den SZB (aus der Sicht der Mitgliedorganisationen).....	6
5.	Folgerungen durch den SZB	6
5.1.	Verstärkung der kantonalen Dimension des Lobbyings.....	7
5.2.	Unverhältnismässigen Aufwand im Finanzierungsablauf bei Leistungen im Erwachsenenbereich	7
5.3.	Information der Mitgliedsorganisationen	7
6.	Anhang.....	7
6.1.	Links zu NFA-Dokumente	7
6.2.	Vom Bund genehmigte Konzepte.....	8
6.3.	Weitere Quellen.....	8

1. Zusammenfassung

Die NFA ist seit fünf Jahre in Kraft. Die Mehrheit der Kantone haben Umsetzungskonzepte für den schulischen und für den Erwachsenen-Bereich erstellt. Wir haben die Direktor/innen von 14 SZB Mitgliedsorganisationen aus den Bereichen Schule, Wohnen und Arbeiten telefonisch nach ihren Erfahrungen mit den neuen Systemen gefragt. Die Erfahrungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Zehn Leistungsbereiche der SZB Mitgliedsorganisationen werden heute durch

Leistungsverträge mit den Standortkantonen finanziert. Der damit erreichte Deckungsgrad ist aus der Sicht der Direktor/innen sehr gut oder zumindest befriedigend.

- Die administrativen Abläufe sind im schulischen Bereich eingespielt. Ganz anders aber im Erwachsenenbereich, wo die Mitgliedsorganisationen sehr grossen administrativen Aufwand betreiben müssen. Die Kantone haben vereinbart, dass der mit dem Standortkanton vereinbarte Tarif von den anderen akzeptiert wird, und das klappt gut. Aber die Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeiten sind in jedem Kanton anders. Die meist interkantonal tätige Mitgliedsorganisationen haben bis zu 18 unterschiedliche kantonale Verfahren zu berücksichtigen!
- Die Kantone haben die NFA genutzt, um die Leistungsmengen klar einzugrenzen. Den Mitgliedsorganisationen fehlt Spielraum um innovative Dienstleistungen aufzubauen.
- Die sehbehinderungsspezifischen Aspekte der Betreuung bedeuten Zusatzaufwand. Im Rahmen von kantonalen Benchmarks resultieren die Mitgliedsorganisationen als sehr teuer.
- Die Leistungsverträge im Schulbereich gehen davon aus, dass Leistungen nur für durch den Kanton gemeldete Kinder erbracht werden dürfen. Damit stellt sich die Frage des Zuganges zu sehbehinderten Kindern, für die der Kanton aus verschiedenen Gründen keine Unterstützung und Förderung bestellt.

Ausgehend von diesen Schwierigkeiten haben verschiedene Mitgliedsorganisationen Erwartungen an den SZB formuliert. Diese umfassen die Bereitstellung von Grundlagen zum sehbehindertenspezifischen Mehraufwand im Wohnbereich, das Entstehen für primär fachlich gesteuerte Entscheide zur Förderung von Kindern, die Ergänzung der Interessensvertretung mit der unweigerlich wichtig gewordenen kantonalen Dimension, sowie die nach wie vor mangelhafte Identifizierung von Sehbehinderung bei Kindern und Erwachsenen mit mehreren Behinderungen. Der SZB hat in zwei Bereichen eine Handlungsmöglichkeit als Dachorganisation wahrgenommen und je eine Stellungnahme an Integration handicap und an die Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen SODK abgegeben.

2. Ausgangslage

Durch die ab 1.1.2008 In Kraft getretene neue Finanzordnung (NFA) wurden einige zentrale Sozialversicherungsleistungen für behinderte Menschen neu geregelt bzw. der Verantwortung der Kantone zugewiesen. Die Kantone hatten ursprünglich drei Jahre Zeit, um diese für sie neue Aufgabe durch Konzepte im Erwachsenenbereich und für die Sonderschulung abzustützen. Fehlen genehmigte Konzepte, so müssen die Kantone die vor Einführung der NFA geltenden Finanzierungen weiterführen. Heute, fünf Jahre nach Inkrafttreten, verfügen 13 von 26 Kantonen über Konzepte für die Sonderschulung und alle Kantone über Konzepte für den Erwachsenenbereich der Behindertenhilfe (siehe Liste im Anhang).

Die SZB-Kommission Sonderpädagogik hatte den Kantonen fachspezifische Hinweise und Forderungen für die Konzepte beider Altersbereiche zur Verfügung gestellt.

Für die Leistungen im Kinder- und Jugendbereich (0 bis 20 Jahre) gelang der EDK (Erziehungsdirektoren-Konferenz) mit der *„Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik“* ein landesweit koordiniertes Vorgehen. Auf diese seit dem 1.1.2011 gültigen Vereinbarung folgten nützliche und einheitliche landesweit gültige Instrumente: Abklärungsverfahren auf ICF-Basis, Terminologie für die Angebote, Tagespauschalen-Berechnung sowie Qualitätsstandards.

Im Erwachsenenbereich gibt es leider keine analoge, inhaltsrelevante Koordination auf interkantonaler Ebene. Für beide Altersbereiche hingegen gilt die *„Interkantonale Vereinigung für soziale Einrichtungen“* (IVSE). Diese regelt die Tarifanerkennung für

Leistungen an behinderte Menschen mit Wohnsitz in anderen Kantonen. Die IVSE wurde in der Fassung 1.1.2008 an die Anforderungen der NFA angepasst.

Betroffen von der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sind die SZB-Mitgliedsorganisationen aus folgenden Bereichen:

- Beratungsstellen für heilpädagogische Früherziehung
- Schulen für sehbehinderte Kinder und Jugendliche
- Ambulante Beratung und Unterstützung in Schulen B&U
- Wohnheime für sehbehinderte Menschen
- Alters- und Pflegeheime für sehbehinderte Menschen
- Werkstätten für sehbehinderte Menschen

Nicht oder nur unwesentlich betroffen sind folgende Leistungsbereiche von SZB-Mitgliedsorganisationen:

- Bibliotheken
- Führhundeschulen
- Ambulante Beratungs- und Rehabilitationsstellen für Sehbehinderte und Hörsehbehinderte
- Selbsthilfe-Organisationen

Hinweis: Ursprünglich sollte im Rahmen der NFA auch die sog. ambulante Behindertenhilfe „kantonalisiert“ werden (Sozialberatung und Rehabilitation). Im Verlauf der Vorbereitung der NFA hat man sie dann aber einstweilen unter der Bundeszuständigkeit belassen (IVG Art. 74).

3. Befragung ausgewählter SZB-Mitgliedorganisationen

Zusammen mit dem Geschäftsführer des SZB wurden Mitgliedorganisationen ausgesucht, die mit den Umwälzungen im Zuge der Umsetzung des NFA mutmasslich eigene Erfahrungen gemacht haben. Am 26.2.2013 wurden den Ansprechpersonen auf Geschäftsleitungsebene die Fragen per E-Mail zugestellt sowie ein Telefoninterview angekündigt (deutsch und französisch). Den Mitgliedorganisationen wurde zugesagt, diese in angemessener Form über die Ergebnisse der Umfrage zu informieren. Zwischen dem 5. und 21. März 2013 konnten 14 Mitgliedorganisationen telefonisch befragt werden: ABA Genf (L. Moeri), BB Bern (S. Wittwer), Blindenheim Horw (A. Böhni), Blindenheim Basel (J. Utzinger), Asile des Aveugles/CPHV Lausanne (Y. Mottet), FRSA Monthey (F. Gay), Obvita St. Gallen (M. Naef), STAC Lugano (F. Greco), Stiftung Lerchenhof (U. Brunet), Stiftung Mühlehalde (M. Leemann), Tanne, Langnau a.A. (T. Wälchli), Sonnenberg Baar (T. Dietziker), Stiftung Kinder und Jugendliche, Zollikofen (C. Niederhauser), TSM Münchenstein (P. Frei).

Dabei wurden folgende Fragen gestellt:

1. Welche Leistungen Ihrer Institution werden heute kantonal finanziert?
2. Wie hoch ist dabei der Finanzierungsgrad? (als Deckungsgrad ausgewiesen: Vollkosten der Leistung / Kantonaler Betrag für die Leistung, wenn möglich bezogen auf die geltenden Verordnungen/Verträge)
3. Treffen Sie auf Schwierigkeiten, um ihre Sichtweise als spezialisierte Institution geltend machen zu können?
4. Welche wesentlichen Controlling-Vorgaben müssen erfüllt werden? Inwiefern differieren die Controlling-Vorgaben unter den Kantonen? Was bedeutet das für Ihre Institution?
5. Sehen Sie für den SZB als Dachorganisation diesbezüglich Handlungsbedarf?
 - Ebene Koordination unter den Mitgliedsorganisationen
 - Ebene Sozialpolitik

Die Mitgliedsorganisationen waren über das Interesse des SZB an dieser Sache erfreut und haben offen und gerne Auskunft erteilt.

4. Ergebnisse

4.1. Kantonal finanzierte Leistungsbereiche und Finanzierungsgrad

Die befragten Mitgliedsorganisationen des SZB kommen für eine oder meistens mehrere der folgenden Dienstleistungen in den Genuss kantonaler Finanzierung (in Klammern den Deckungsgrad, teilweise geschätzt):

Kinder und Jugendliche:

- Frühförderung (90 bis 100%)
- Ambulante Beratung B&U (90-100%)
- Sonderschulung (100%)
- Hort (100%)
- Berufsausbildungen (100%)

Erwachsene:

- Arbeiten/Beschäftigung (60-100% der Kosten für die Betreuung)
- Wohnen für Behinderte im IV-Alter (42 bis 96%)
- Wohnen für Behinderte im AHV-Alter, Besitzstand aus IV (100%)
- Tagesbetreuung für Behinderte (bis zu 100%)
- Wohnen und Pflege für behinderte im Alter, ohne Besitzstand, „Spätbehinderte“ (gegen 100%)

Alle diese Dienstleistungen wurden in den letzten Jahren mit Leistungs- oder Dienstleistungs-Verträgen abgedeckt¹. Weiter bestehen bei den Mitgliedsorganisationen vereinzelt noch Leistungsverträge für Pflegeleistungen nach Gesundheitsgesetzen mit den Gemeinden sowie für Arbeitsabklärungen/Berufliche Massnahmen mit den kantonalen IV-Stellen.

Die Leiterinnen und Leiter der befragten Mitgliedorganisationen sind einhellig der Meinung, dass sie im Endeffekt auch unter den Bedingungen des Neuen Finanzausgleichs NFA vor dem Hintergrund ihrer Betriebskosten einen sehr guten Finanzierungsgrad erreichen. Dort wo eine grössere Unterdeckung besteht, ist diese in aller Regel hausgemacht. Beispiel: Mitgliedorganisationen entscheiden sich, eine neue Dienstleistung einzuführen, welche später durch Leistungsverträge abgesichert werden kann.

Durch die Leistungsverträge mit den Kantonen schwierig zu verhandeln sind generell notwendige Investitionen (siehe unten).

4.2. Vorliegende Schwierigkeiten

4.2.1. Unterschiedliche kantonale Regelungen im Erwachsenen-Bereich

Die bereits im Jahre 2002 unterzeichnete „Interkantonale Vereinbarung für soziale Institutionen“ IVSE bewirkt, dass jene Tarife, welche mit dem Standortkanton ausgehandelt werden, von den anderen Kantonen ebenso akzeptiert werden. Die IVSE wurde per 1.1.2008 an die neue Situation angepasst. Dieses System funktioniert und wird als wertvoll beurteilt. Im Kindesbereich erstreckt sich die Koordination dank dem genannten Konkordat auch auf inhaltliche Aspekte der Förderung, Terminologie, Controlling und die finanziellen Abwicklungen unter den Kantonen. Nicht so im Erwachsenenbereich. Dort werden im Prinzip nur die Tarife interkantonale anerkannt

¹ Ausnahmen: Die Stiftung Lerchenhof (Thurgau) und das CPHV (Waadt) schliessen den Vertrag erst per 1.1.2014 ab.

(Verhandlung nur mit Standortkanton), darüber hinausgehende Abläufe und Vorgaben unterscheiden sich von Kanton zu Kanton wesentlich. Im Kanton Zürich (ein Spezialfall) unterscheiden sich die Vorgaben sogar innerhalb ein- und desselben Kantons von Amt zu Amt.

Dazu einige Beispiele:

- Unterschiedliche Eingabe-, Berichts- und Zahlungstermine sowie -Modalitäten.
- Taggeld-Berechnung nach Kalender- oder Buchhaltungstagen (d.h. immer 30 Tage pro Monat)
- Je nach Kanton im Voraus oder erst rückwirkend getätigte Finanzierung, teilweise erst im Folgejahr. Daraus: Schwierigkeiten in der Liquiditätsplanung und in der jährlichen Rechnungsabgrenzung
- Abschreibung Investitionen: Kantone und teilweise auch Ämter haben differierende Vorgaben für die Abschreibung von Investitionen. Investitionen in Gebäude, Geräte, Informatik usw. betreffen aber meistens alle Leistungsbereiche (Bsp. Die Anschaffung einer neuen Zentralheizung in der Tanne muss auf mehrere Leistungsverträge mit unterschiedlichen Abschreibungs-Vorgaben aufgeteilt werden)

Die hochspezialisierten Mitgliedorganisationen des SZB, welche Leistungen für alle Altersbereiche anbieten und dabei Klienten aus verschiedenen Kantonen aufnehmen, müssen praktisch für jeden auftragserteilenden Kanton ein eigenes Antrags-, Berichts-, Controlling- und Abrechnungswesen implementieren. Für eine der Mitgliedsorganisationen bedeutet das die Berücksichtigung von 18 unterschiedlichen kantonalen Systemen, für andere sind es 16 und 14! Weitere Erschwernisse können hinzukommen, wenn wegen eines Pflegebedarfes oder wegen notwendiger Behindertentransporte noch mit den zuständigen Gemeinden verhandelt werden muss.

4.2.2. Im Bereich der kollektiven Wohnangebote kann der Markt nicht spielen

Kantone neigen dazu, die Heimplätze in den Leistungsverträgen zu limitieren. Es gibt daher Wartelisten und es fehlen innovative Angebote, wie z.B. Wohngruppen oder auch Angebote mit differenzierten Begleitstufen. So kann der Markt der Möglichkeiten nicht spielen. Das „Kollektive Wohnen“ ist keine reelle Alternative zur privaten Unterbringung. Die Betroffenen haben keine echte Auswahl.

4.2.3. Finanzierung der sehbehindertenspezifischen Betreuung

Erwachsene Menschen, die eine kollektive Wohnform wählen oder wählen müssen, erhalten durch die Mitgliedorganisation zusätzliche, sehbehindertenspezifische Dienstleistungen. Diese können einerseits aus den Bereichen LPF oder O&M stammen. Sie betreffen die angepasste Infrastruktur, spezielle Kommunikations- und Informationspraktiken durch diesbezüglich ausgebildetes Personal, angemessene Freizeitangebote und vieles mehr. Diese Zusatzleistungen bedeuten, dass das Personal mehr Zeit braucht, im Besonderen dann, wenn Zusatzbehinderungen in Spiel kommen. Im Vergleich zu andern Wohn-, Alters- und Pflegeheimen haben die Mitgliedorganisationen dadurch zusätzlichen Aufwand. Solchen Zeitbedarf und die daraus entstehenden Kosten zu begründen, gelingt je länger desto schlechter. Das Blinden- und Behindertenzentrum Bern hat die Zusatzkosten auf 10% berechnen können. Bei Benchmarks zu anderen, nicht spezialisierten Institutionen erscheinen die SZB-Mitgliedorganisationen überteuer. Die Subjektfinanzierung ist andererseits in bald allen Kantonen die Regel.

Es gibt Vorstellungen, sehbehinderten-spezifische Leistungen ärztlich verordnen und daher als krankheitsbedingt finanzierbar zu machen. Aber die Leistungserfassung der Krankenkassen sieht diese Betreuungsleistungen nicht vor.

Kantone (wie z.B. Zürich) anerkennen als „behindert und zusatzleistungsberechtigt“, wer eine IV-Rente bezieht. Damit verunmöglichen sie behindertenspezifische Leistungen für alle die im ersten Arbeitsmarkt eine Stelle und ein Verdienst halten können (Bsp. Mobile, Zürich).

4.2.4. Nicht er-kannte oder nicht an-erkannte sehbehinderte Schüler

Auch die im Schulbereich tätigen Mitgliedorganisationen sehen sich in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die kantonalen Leistungsaufträge sehen vor, dass nur jene Schüler Leistungen erhalten, welche durch die zuständigen kantonalen Stellen zugewiesen werden. Das hat einerseits zur Folge, dass Entscheide nicht mehr fachlich (sehbehinderungsspezifische heilpädagogische Abklärung, Vieraugenprinzip, Einbezug der Eltern), sondern eher administrativ gesteuert werden (Anzahl durch den Kanton finanzierte Leistungen, Ausschöpfung der kantonseigenen nichtspezialisierten heilpädagogischen Möglichkeiten ohne besondere Beachtung der Sehbehinderung). Das sich langsam etablierte „Standardisierten Abklärungs-Verfahrens SAV“ in der Sonderpädagogik wird fallengelassen.

Weiter wissen wir, dass unter den geistig- und mehrfachbehinderten Kindern viele (bis zu 40%) sehbehindert sind. Diese können aufgrund der forcierten Subjektfinanzierung in ihren Institutionen nicht aufgesucht werden und erhalten daher nicht die ihnen zustehende fachspezifische Förderung.

4.2.5. Unterschiedliches Verständnis von Integration in die Volksschule

Die Kantone haben teilweise unterschiedliche und sich immer noch ändernde Haltungen betreffend Integration von sehbehinderten Schülern in die Volksschule. Die Situation ist für die Mitgliedsorganisationen unberechenbar. Dies einerseits aus der Sicht der jährlichen Klassenplanung für die Sonderschulen, andererseits aber auch aus der Sicht der Erhaltung von kritischen Grössen, welche erst die Weiterführung spezialisierter Sonderschulen erlauben wird. Dort wo Kantone mit unterschiedlichen Konzepten auch noch in der Trägerschaft der Schule mitarbeiten, ist der Klärungsbedarf manifest (Bsp. TSM Münchenstein).

4.3. Handlungsbedarf für den SZB (aus der Sicht der Mitgliedorganisationen)

- Wir haben wenig fachliche Grundlagen zur Erklärung und Quantifizierung des sehbehinderungsbedingten Mehraufwandes in Betreuung und Agogik.
- Der Entscheid über die sehbehindertenspezifischen pädagogischen Leistungen für Kinder sollte fachlich geleitet sein. Der SZB sollte dazu einstehen.
- Die institutionelle Interessensvertretung sollte nebst der Bundes- auch die Kantonsebene erfassen. Alle Verbände haben dieses Problem, ein koordiniertes Vorgehen ist nötig (DOK, Insos, Insieme usw.)
- Mehrfachbehindert-sehgeschädigte Menschen, die primär unter den Aspekten einer geistigen Behinderung betreut werden (Erstbehinderung), brauchen sehbehindertenspezifische schulische und nachschulische Förderung.

5. Folgerungen durch den SZB

Der SZB Vorstand hat sich an seiner Sitzung vom 14. Juni 2013 mit den bisherigen Folgen der Einführung der NFA auseinandergesetzt. Er beauftragte den Geschäftsführer zu den im Bericht hervorgehobenen Anliegen der Mitgliedsorganisationen Massnahmen vorzuschlagen und einzuleiten.

Nach Prüfung der inhaltlichen und formalen Zuständigkeiten des SZB und der realen Wirkungschancen hat der SZB Geschäftsführer zwei Massnahmen festgelegt:

5.1. Verstärkung der kantonalen Dimension des Lobbyings

Integration Handicap (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) stellt unter dem Namen DOK (Dachorganisationen-Konferenz der privaten Behindertenhilfe) den Zusammenschluss aller wesentlichen Organisationen der privaten Behindertenhilfe und –selbsthilfe bereit. Die DOK setzt Lobbying-Arbeiten um, welche allen Behinderungsformen gemeinsamen sind. Diese Lobbyarbeit war bisher vorwiegend auf die nationale Politik und Verwaltung ausgerichtet. Im Rahmen einer OSIRIS genannten Restrukturierung wird zur Zeit die Option diskutiert, dass das Lobbying vermehrt auch auf die Ebene der 26 Kantone ausgerichtet werden muss. Die DOK müsste dann die dazu notwendigen Instrumente entwickeln. Der SZB hat diese Ausrichtung auf Grund der auch im Sehbehindertenwesen festgestellten Verlagerung der Entscheidungsebenen in seiner Vernehmlassung zu OSIRIS tatkräftig unterstützt.

5.2. Unverhältnismässigen Aufwand im Finanzierungsablauf bei Leistungen im Erwachsenenbereich

„Die (...) Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) unterstützt, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der Sozialpolitik und vertritt deren Interessen insbesondere gegenüber dem Bund. Auf interkantonaler Ebene nimmt sie eine sozialpolitische Leitfunktion ein und fördert den kooperativen Föderalismus“ (Selbstdarstellung, www.sodk.ch). Die SODK hat mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) das zentrale Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen erlassen. Alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein sind Mitglieder der IVSE. Die IVSE regelt auch die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons und ist daher für das verhältnismässig kleine Sehbehindertenwesen gerade in dieser interkantonalen Dimension sehr wichtig.

Die SODK hat im Juni 2013 fünf Jahre nach Einführung des NFA eine Zwischenbilanz zum IVSE gezogen. Dazu wurde einen externen Evaluationsbericht erstellt, der die im Sehbehindertenwesen festgestellte Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Finanzierungsmodelle bestätigt (Econcept 2013, S. 19). Die unter den Kantonen stark divergierenden Finanzierungsmodellen, Umsetzungsregelungen und Realisierungsgeschwindigkeiten werden auch in den nächsten Jahren noch anhalten (dargestellt in: Econcept 2013, S. 20). Es ist demnach noch Zeit, die Anliegen von stark überkantonal ausgerichteten spezialisierten Organisationen für sehbehinderte Menschen bei der SODK einzubringen. Der SZB hat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektor/innen SODK diesbezüglich am 10. Dezember 2013 eine Stellungnahme eingereicht. Die SODK hat sich am 9.1.14 dafür bedankt. Thomas Schuler, Fachbereichsleiter Behindertenpolitik schreibt: „ Wir werden die von Ihnen dargestellte Problematik für Einrichtungen des Sehbehindertenwesens und Ihre Anliegen bezüglich den Abrechnungsmodalitäten in unseren Gremien aufnehmen und insbesondere auch mit den Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE (SKV IVSE) besprechen „.

5.3. Information der Mitgliedsorganisationen

Die SZB Mitgliedsorganisationen (MO) werden über den SZB Newsletter für MO-Vorstände im Februar 2014 über die beiden SZB-Stellungnahmen dokumentiert.

6. Anhang

6.1. Links zu NFA-Dokumente

Übersicht der Konzepte im Erwachsenenbereich:

<http://sodk.ch/ueber-die-sodk/nfa-plattform/kantone/genehmigte-kantonale-behindertenkonzepte/>

Übersicht der Konzepte im sonderpädagogischen Bereich:

<http://www.szh.ch/sonderpaedagogik-konzepte>

Interkantonales Sonderpädagogik-Konkordat:

<http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Recht-NFA/Interkantonale-Zusammenarbeit/page33817.aspx>

SZB Empfehlungen zur kantonalen NFA-Umsetzung: Download „NFA“ ab

http://www.szb.ch/angebot/dachorganisation/interessenvertretung_1203.html

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen der SODK:

Deutsch: IVSE

http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Vereinbarung_IVSE_nach_Anpassung_an_die_NFA_d.pdf

Französisch: CIIS

http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/IVSE/Vereinbarung_IVSE_nach_Anpassung_an_die_NFA_f.pdf

6.2. Vom Bund genehmigte Konzepte

(März 2013, ohne Gewähr):

	Ki&Jug	Erw.
AG		ja
AR		ja
AI		ja
BE		ja
BL	ja	ja
BS	ja	ja
FR		ja
GE		ja
GL	ja	ja

	Ki&Jug	Erw.
GR	ja	ja
JU		ja
LU	ja	ja
NE		ja
NW	ja	ja
OW	ja	ja
SG		ja
SH	ja	ja
SO		ja

	Ki&Jug	Erw.
SZ	ja	ja
TG	ja	ja
TI		ja
UR	ja	ja
VD		ja
VS		ja
ZH	ja	ja
ZG	ja	ja
	13/26	26/26

6.3. Weitere Quellen

Econcept 2013, Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG): Umsetzungsstand und Auswirkungen in den Kantonen
Finalisierter Schlussbericht z.H. Jahresversammlung 2013 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren/innen SODK:

[http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Ueber die SODK/Plenarversammlung/JaKo_2013/1359 be schlussbericht finalisiert de def.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Ueber_die_SODK/Plenarversammlung/JaKo_2013/1359_be_schlussbericht_finalisiert_de_def.pdf)